



Group of States against Corruption
Groupe d'États contre la corruption

COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE

Verabschiedung: 25. März 2021
Veröffentlichung: 10. Juni 2021

Veröffentlicht
GrecoRC4(2021)7

VIERTE EVALUATIONSRUNDE

Prävention von Korruption bei Mitgliedern von
Parlamenten, Gerichten und Staatsanwaltschaften

ZWEITER KONFORMITÄTSBERICHT

SCHWEIZ

Verabschiedet durch die GRECO an ihrer 87. Vollversammlung
(Strassburg, 22.–25. März 2021)

V
I
E
R
T
E

E
V
A
L
U
A
T
I
O
N
S
R
U
N
D
E

I. EINLEITUNG

1. Der Zweite Konformitätsbericht evaluiert die Massnahmen der Schweizer Behörden zur Umsetzung der noch nicht vollständig berücksichtigten Empfehlungen des Evaluationsberichts über die Schweiz im Zuge der Vierten Evaluationsrunde (siehe Ziff. 2) mit dem Titel «Prävention der Korruption unter Parlamentariern, Richtern und Staatsanwälten».
2. Der [Bericht der Vierten Evaluationsrunde über die Schweiz](#) wurde von der GRECO an ihrer 74. Vollversammlung (2. Dezember 2016) verabschiedet und mit dem Einverständnis der Schweiz am 15. März 2017 veröffentlicht. Der entsprechende [Konformitätsbericht](#) wurde von der GRECO an ihrer 82. Vollversammlung (22. März 2019) verabschiedet und mit dem Einverständnis der Schweiz am 13. Juni 2019 veröffentlicht.
3. Wie in den GRECO-Satzungen vorgeschrieben, unterbreitete die Schweiz einen Situationsbericht mit Informationen über die Massnahmen, die zur Umsetzung der Empfehlungen getroffen worden waren. Dieser Bericht, der am 23. Dezember 2020 entgegengenommen wurde, hat als Grundlage für den Zweiten Konformitätsbericht gedient.
4. Die GRECO betraute Italien (in Bezug auf die Parlamente) und Frankreich (in Bezug auf die Gerichte) mit der Benennung der Verantwortlichen, die über das Konformitätsverfahren Bericht erstatten. Italien benannte Herrn Gaetano PELELLA und Frankreich Herrn Vincent FILHOL. Sie wurden beim Verfassen des Zweiten Konformitätsberichts vom Sekretariat der GRECO unterstützt.

II. ANALYSE

5. Die GRECO hatte in ihrem Evaluationsbericht zwölf Empfehlungen an die Schweiz gerichtet. Im darauffolgenden Konformitätsbericht hatte die GRECO geschlossen, dass die Empfehlungen i, x und xii in zufriedenstellender Weise umgesetzt worden waren, die Empfehlungen iii und xi in zufriedenstellender Weise bearbeitet worden waren, die Empfehlungen ii, iv und vii teilweise umgesetzt worden waren und die Empfehlungen v, vi, viii und ix nicht umgesetzt worden waren. Die Konformität der sieben noch nicht vollständig umgesetzten Empfehlungen wird nachfolgend evaluiert.

Korruptionsbekämpfung bei Parlamentariern

Empfehlung ii.

6. *Die GRECO hatte empfohlen, (i) dass zuhanden der Mitglieder der Bundesversammlung ein Verhaltenskodex mit erläuternden Kommentaren und/oder konkreten Beispielen erlassen und der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht wird und (ii) dass dieser durch praktische Sensibilisierungs- und Beratungsmassnahmen ergänzt wird.*
7. Die GRECO erinnert daran, dass sie diese Empfehlung im vorhergehenden Bericht als teilweise umgesetzt eingestuft hatte. Die GRECO hatte es begrüsst, dass die Büros der beiden Kammern der Bundesversammlung alle Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder in einem Dokument zusammenfassen und die Vorschriften bei dieser Gelegenheit überarbeiten wollten. Ebenfalls positiv beurteilt worden war, dass das Dokument mit Erläuterungen und Beispielen ergänzt werden sollte. So war der erste Teil der Empfehlung als teilweise umgesetzt eingestuft worden. Die Schweizer Behörden hatten hingegen keine konkrete Massnahme zum zweiten Teil der Empfehlung dargelegt. Daher war dieser Teil als nicht umgesetzt beurteilt worden.

8. In Bezug auf den ersten Teil der Empfehlung geben die Schweizer Behörden an, dass das in der vorhergehenden Ziffer erwähnte Dokument erarbeitet und von den Büros des Nationalrats und des Ständerats im Hinblick auf die Eröffnung der 51. Legislatur der Bundesversammlung (2019–2023) verabschiedet worden ist. Es trägt den Titel «Leitfaden für die Ratsmitglieder zur Annahme von Vorteilen, zu Transparenz- und Offenlegungspflichten und zum Umgang mit Informationen». Das Dokument wurde im Herbst 2019 allen wiedergewählten und neu gewählten Parlamentariern ausgehändigt. Es wurde mit einer Medienmitteilung¹ auch der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht und kann auf der Website des Parlaments konsultiert werden². Der Leitfaden liegt in Deutsch, Französisch und Italienisch vor. Er weist die Parlamentarier in einer einfachen Sprache auf ihre Pflichten hin und erläutert deren Tragweite. Er unterstützt die Parlamentarier konkret und hält namentlich mittels Beispielen und Schemata fest, wie sie bei ihren Entscheiden vorzugehen haben.
9. In Bezug auf den zweiten Teil der Empfehlung erläutern die Schweizer Behörden, dass der Leitfaden wie oben erwähnt allen Parlamentariern ausgehändigt wird – unabhängig davon, ob sie wiedergewählt oder neu gewählt wurden. Er wird auch den Personen abgegeben, die ein Ratsmitglied während einer Legislatur ersetzen. Ferner beraten das Zentrale Sekretariat und der Rechtsdienst des Parlaments die Parlamentarier bei Bedarf persönlich. Deren Kontaktdaten sind namentlich auf dem elektronischen Meldeformular zu finden, mit dem die Parlamentarier ihre beruflichen und weiteren Tätigkeiten melden, die nach Artikel 11 ParlG veröffentlicht werden. Die Kontaktdaten der Dienste, die Auskunft geben können, finden die Parlamentarier ausserdem im Leitfaden «Nächster Halt – Bundeshaus / Ein Leitfaden für Ratsmitglieder»³, der im Hinblick auf die Eröffnung der 51. Legislatur neu herausgegeben wurde. Darin zu finden sind insbesondere Einträge zu «Geschenke», «Vertraulichkeit», «Unvereinbarkeiten» und «Interessenbindungen, Interessenregister».
10. Schliesslich weisen die Schweizer Behörden darauf hin, dass die Stärkung des Meldeverfahrens (siehe unter Empfehlung v) ebenfalls eine neue Art der Sensibilisierung darstellt. Denn nunmehr erinnert ein parlamentarisches Organ, das Büro jedes Rates, die Parlamentarier jedes Jahr in einem Schreiben an ihre Meldepflichten und lädt sie ein, ihre Angaben zu aktualisieren.
11. In Bezug auf den ersten Teil der Empfehlung begrüsst die GRECO die Verabschiedung des Dokuments mit dem Titel «Leitfaden für die Ratsmitglieder zur Annahme von Vorteilen, zu Transparenz- und Offenlegungspflichten und zum Umgang mit Informationen» durch die Büros der beiden Kammern des Bundesparlaments. Sie ist der Ansicht, dass der Leitfaden den Zielen der Empfehlung entspricht, da er vollständig und veranschaulichend genug ist. Namentlich das Schema zu den Fragen, die vor der Annahme eines Geschenks oder einer Einladung zu klären sind, ist als gutes Beispiel hervorzuheben. Der Leitfaden wurde überdies den Parlamentariern und der Öffentlichkeit in angemessener Weise zur Kenntnis gebracht. Der erste Teil der Empfehlung kann folglich als in zufriedenstellender Weise umgesetzt eingestuft werden.

¹ Gemeinsame Medienmitteilung des Büros des Nationalrates und des Büros des Ständerates vom 18. November 2019 («Transparenz und Vorteilsannahme – ein neuer Leitfaden für die Ratsmitglieder»): <https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-bue-n-s-2019-11-18.aspx?lang=1031>.

² <https://www.parlament.ch/centers/documents/de/leitfaden-ratsmitglieder-d.pdf>. Die Ratsmitglieder können das Dokument auch im «Parlnet», dem Intranet des Parlaments und der Parlamentsdienste, finden.

³ Siehe die «Kontakte» am Ende des Leitfadens (S. 56 ff.) sowie die in den verschiedenen Rubriken angegebenen Kontakte: <https://www.parlament.ch/centers/documents/de/nachester-halt-bundeshaus-stand-2019-11-06-d.pdf>. Der Leitfaden kann auch als App heruntergeladen werden.

12. In Bezug auf den zweiten Teil der Empfehlung ist die GRECO der Ansicht, dass die erwähnten Massnahmen – Aushändigen des Leitfadens an alle Parlamentarier, Kontaktdaten der Dienste, die Auskunft geben können, und jährliche Erinnerung an die Pflicht, Interessenbindungen zu melden – die verfolgten Sensibilisierungs- und Beratungsziele nicht hinreichend erfüllen. Das Zentrale Sekretariat und der Rechtsdienst des Parlaments sind bestimmt in der Lage, zu den geltenden Regeln Rat zu erteilen. Doch auch wenn durch ihre beratende Funktion alle Fragen abgedeckt werden können, die sich einem Ratsmitglied im Amt stellen können, böte eine eigens dafür bestimmte Person oder Stelle, die spezifisch in ethischen Fragen ausgebildet ist, gewiss einen Mehrwert bei der Beantwortung von Fragen zu Situationen, die vom Leitfaden nicht abgedeckt werden. Die GRECO merkt diesbezüglich an, dass sich die Parlamentarier bei anderen Themen wie beispielsweise der Belästigung an externe Fachstellen wenden können (siehe S. 6 des oben genannten Leitfadens). Ein ähnliches Vorgehen könnte auch für ethische Fragen gewählt werden. Die GRECO lädt das Parlament ferner ein, sich in Sachen Sensibilisierung proaktiver zu zeigen, z. B. indem es in regelmässigen Abständen Schulungen durchführt. Dies umso mehr, als im Evaluationsbericht darauf hingewiesen wurde, dass die Parlamentarier für ethische Fragen nicht sehr sensibilisiert waren. Dieser Teil der Empfehlung muss folglich als teilweise umgesetzt eingestuft werden.
13. Die GRECO kommt zum Schluss, dass die Empfehlung ii weiterhin teilweise umgesetzt worden ist.

Empfehlung iv.

14. *Die GRECO hatte empfohlen, (i) quantitative Angaben zu den finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Ratsmitglieder sowie Auskünfte über die wichtigsten Verbindlichkeiten ins bestehende Meldesystem aufzunehmen; (ii) einen Ausbau der Meldepflicht zu erwägen, damit auch Informationen über den Ehepartner und abhängige Familienangehörige erfasst werden (wobei diese Informationen nicht zwingend zu veröffentlichen wären).*
15. Die GRECO erinnert daran, dass sie diese Empfehlung im vorhergehenden Bericht als teilweise umgesetzt eingestuft hatte. Sie war der Auffassung, dass der erste Teil nicht umgesetzt war, weil das Parlament der Aufforderung, quantitative Angaben zu den finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Ratsmitglieder sowie Auskünfte über die wichtigsten Verbindlichkeiten aufzunehmen, nicht nachgekommen war. Der zweite Teil der Empfehlung hingegen war als in zufriedenstellender Weise umgesetzt beurteilt worden, da er Gegenstand einer sachgerechten, vertieften und dokumentierten Prüfung durch die Staatspolitische Kommission des Nationalrates (SPK-N) gewesen war. Die GRECO hatte jedoch auch bezüglich des zweiten Teils der Empfehlung bedauert, dass das Parlament die Idee verworfen hatte, die Meldepflicht der Ratsmitglieder auszubauen, damit auch Informationen über den Ehepartner und abhängige Familienangehörige erfasst werden.
16. Die Schweizer Behörden geben in Bezug auf den ersten Teil nun an, dass die im ersten Konformitätsbericht dargelegte Revision des Parlamentsrechts (Ziff. 7 und 34) bei der Eröffnung der 51. Legislatur am 2. Dezember 2019⁴ in Kraft getreten ist. Das Parlament hat seither zwar keine weiteren Massnahmen ergriffen. Doch das Thema der finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Ratsmitglieder kommt regelmässig wieder auf die Tagesordnung. Die Behörden erwähnen folgende Beispiele:
- die parlamentarische Initiative 18.476 «Für eine transparentere Offenlegung der Interessenbindungen von Parlamentsmitgliedern», der der Nationalrat

⁴ Amtliche Sammlung (AS) 2018, S. 3461: <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2018/3461.pdf>.

am 7. September 2020 mit 113 zu 67 Stimmen bei 9 Enthaltungen nicht Folge gegeben hat;⁵

- die parlamentarische Initiative 19.414 «Verbot der Annahme von bezahlten Mandaten im Zusammenhang mit der Einsitznahme in parlamentarischen Kommissionen», der die beiden Staatspolitischen Kommissionen mit überwiegendem Mehr Folge gegeben haben.⁶ Folglich wird demnächst eine Vorlage ausgearbeitet werden.

17. Die GRECO hält fest, dass in den erhaltenen Informationen keine konkreten Massnahmen erwähnt werden, mit denen quantitative Angaben zu den finanziellen Interessen der Ratsmitglieder sowie Auskünfte über die wichtigsten Verbindlichkeiten ins bestehende Meldesystem aufgenommen werden sollen. Die Änderungen am Parlamentsrecht durch die von den Behörden erwähnte Revision waren von der GRECO im vorhergehenden Bericht begrüsst worden. Die GRECO hatte jedoch betont, dass sie nicht direkt Gegenstand des ersten Teils der Empfehlung sind. Dieser Teil ist folglich nach wie vor nicht umgesetzt. Da der zweite Teil der Empfehlung zum Zeitpunkt des vorhergehenden Berichts umgesetzt worden war, ist die Empfehlung als Ganze weiterhin teilweise umgesetzt worden.
18. Die GRECO kommt zum Schluss, dass die Empfehlung iv weiterhin teilweise umgesetzt worden ist.

Empfehlung v.

19. *Die GRECO hatte empfohlen, angemessene Massnahmen zur verstärkten Kontrolle und Einhaltung der für die Mitglieder der Bundesversammlung geltenden Meldepflichten und Verhaltensregeln zu treffen.*
20. Die GRECO erinnert daran, dass sie diese Empfehlung im Konformitätsbericht als nicht umgesetzt eingestuft hatte. Sie hatte es begrüsst, dass das Büro des Nationalrats die Umsetzung der Meldepflichten nicht als vollkommen zufriedenstellend erachtete und dass die Wirksamkeit des aktuellen Systems demnächst evaluiert werden sollte und gegebenenfalls Korrekturmassnahmen ergriffen werden sollten. Die Arbeiten befanden sich allerdings noch in einer sehr frühen Phase.
21. Die Schweizer Behörden erläutern, dass das Büro des Nationalrates am 26. August 2020 den Bericht 20.077 in Erfüllung des Postulats 16.3276 «Sicherstellung der Offenlegung der Interessenbindungen» der Grünen Fraktion veröffentlicht hat.⁷ Im Bericht wird eine umfassende Bestandsaufnahme einschliesslich der Empfehlungen der GRECO (Ziff. 2.2 des Berichts) gemacht.
22. Aufgrund des Berichts hat das Büro des Nationalrates beschlossen, das Verfahren für die Aktualisierung des Registers der Interessenbindungen, wie es im vorhergehenden Konformitätsbericht (Ziff. 43) beschrieben wird, zu verstärken und wendet sich nun am Ende jedes Jahres selber an die Parlamentarier. Im Schreiben, das die Nationalratsmitglieder am 30. November 2020 erhalten haben, wird auch an die Meldepflicht erinnert, auf den Bericht in Erfüllung des Postulats 16.3276 und die Empfehlungen der GRECO hingewiesen und an den «Leitfaden» (siehe oben zu Empfehlung ii) erinnert. Die Parlamentarier werden eingeladen, ihre Angaben zu

⁵ Siehe ebenfalls den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 29. Mai 2020: https://www.parlament.ch/centers/kb/Documents/2018/Kommissionsbericht_SPK-N_18.476_2020-05-29.pdf.

⁶ Kommission des Ständerats (20. August 2019): 7 zu 2 bei 2 Enthaltungen. Kommission des Nationalrats (14. Februar 2020): 15 zu 6 Stimmen bei 1 Enthaltung.

⁷ https://www.parlament.ch/centers/kb/Documents/2020/Kommissionsbericht_B%c3%bc-N_20.077_2020-08-26.pdf

überprüfen und zu aktualisieren und das dem Schreiben beigelegte Bestätigungsformular zu unterzeichnen. Das Formular ist an das Büro zu richten. In seinem Schreiben kündigt das Büro an, dass es die Antworten Anfang 2021 zur Kenntnis nehmen wird. Gemäss den Behörden können die Parlamentarier mit diesem Verfahren regelmässig für ihre Melde- und Offenlegungspflichten sensibilisiert werden und es können die veröffentlichten Informationen ergänzt und allfällige Versäumnisse entdeckt werden.

23. Das Büro des Ständerates hat sich dieser Vorgehensweise angeschlossen; die Mitglieder des Ständerats haben Anfang Dezember 2020 ein Schreiben erhalten, das demjenigen an die Nationalratsmitglieder vom 30. November 2020 entspricht.
24. Schliesslich sind gemäss den Behörden am 20. März 2020 die Richtlinien vom 9. Dezember 2019 für die parlamentarischen Gruppen⁸ in Kraft getreten. Sie regeln die Anmeldung und den Status der parlamentarischen Gruppen nach Artikel 63 ParlG. Nach Ziffer 3.1 der Richtlinien müssen die parlamentarischen Gruppen die Art der geplanten Aktivitäten (Konferenzen, informelle Zusammenkünfte, Studienreisen usw.) melden. Nach Ziffer 3.2 führen die Parlamentsdienste ein Register mit den genannten Informationen und nehmen neue parlamentarische Gruppen laufend auf. Das Register wird auf der Website des Parlaments publiziert.⁹
25. Die GRECO nimmt die mitgeteilten Informationen zur Kenntnis. Der vom Büro des Nationalrates verabschiedete Bericht 20.077 und die Schreiben der Büros der beiden Räte, in denen die Parlamentarier an ihre Meldepflichten erinnert werden, sind bestimmt positive Massnahmen. Die GRECO stellt jedoch fest, dass nach wie vor keine Massnahmen vorgesehen sind, damit die Parlamentsdienste die Einhaltung der Meldepflichten und der weiteren für die Parlamentarier geltenden Verhaltensregeln kontrollieren. Im erwähnten Bericht wird im Übrigen dargelegt, dass das Meldesystem auf die Eigenverantwortung der Ratsmitglieder setzt sowie auf die Zivilgesellschaft, die als Aufsicht fungiert, und dass das Büro des Nationalrates zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorsieht, eine aktive «Kontrolle [...] durch das Büro» zu verankern, die «äussert aufwendig und mit einem Milizparlament kaum vereinbar wäre». Die GRECO erinnert daran, dass sie in ihren Berichten bereits oft darauf hingewiesen hat, dass es nicht genügt, die Kontrolle allein der Zivilgesellschaft zu überlassen, und dass sich die Parlamente ein eigenes System geben müssen.
26. Was die Sanktionen betrifft, wird im Bericht 20.077 erläutert, dass die Büros zwar nicht gegen den Willen eines Ratsmitglieds die Veröffentlichung einer Interessenbindung veranlassen können, bei Verstössen gegen die Meldepflichten aber Disziplinar massnahmen nach Artikel 13 ParlG ergriffen werden können (Entzug des Worts, Ausschluss aus einer Sitzung, Verweis oder Ausschluss aus den Kommissionen bis zu sechs Monate). Die GRECO befindet diese Sanktionen für angemessen.
27. Die GRECO kommt zum Schluss, dass die Empfehlung v teilweise umgesetzt worden ist.

Korruptionsprävention bei Richtern

28. Die Schweizer Behörden schicken voraus, dass am 26. August 2019 die eidgenössische Volksinitiative «Bestimmung der Bundesrichterinnen und Bundesrichter im Losverfahren (Justiz-Initiative)» zustande gekommen ist. Deren Ziel ist die erhöhte Unabhängigkeit der Richter des Bundesgerichts von den politischen Parteien; dies insbesondere bei der Nominierung, der Wahl und der

⁸ <https://www.parlament.ch/centers/documents/de/richtlinien-parlamentarische-gruppen-d.pdf>

⁹ <https://www.parlament.ch/centers/documents/de/gruppen-der-bundesversammlung.pdf>

Wiederwahl.¹⁰ Zu diesem Zweck wird in der Initiative eine Änderung der Bundesverfassung vorgeschlagen, damit die Richter des Bundesgerichts im Losverfahren bestimmt werden. Eine Fachkommission soll über die Zulassung zum Losverfahren entscheiden. Gemäss der Initiative sollen die Mitglieder der Fachkommission vom Bundesrat für eine einmalige Amtsdauer von zwölf Jahren gewählt werden. Die Kommission soll nur Kandidaten zulassen, die sich fachlich und persönlich für das Amt eignen. Die Richter des Bundesgerichts würden für eine Amtsdauer bis zur Pensionierung gewählt. Es wäre folglich keine Wiederwahl vorgesehen. Gemäss dem Initiativtext kann die Bundesversammlung jedoch auf Antrag des Bundesrates einen Richter abberufen, der seine Amtspflichten schwer verletzt oder die Fähigkeit, das Amt auszuüben, verloren hat.

29. Am 19. August 2020 beantragte der Bundesrat (Regierung) dem Parlament, die Initiative ohne Gegenentwurf oder Gegenvorschlag abzulehnen. Gemäss dem Bundesrat bestimmt das Losverfahren nicht die besten Kandidaten aus der Auswahl der Fachkommission, sondern die vom Los begünstigten. Es widerspricht der Tradition, nach der in Bund und Kantonen das Volk oder das Parlament die Richter wählt und damit demokratisch legitimiert.¹¹
30. Das Parlament ist unabhängig vom Antrag der Regierung frei, selbst zur Initiative Stellung zu nehmen. Ungeachtet seiner Haltung können jedoch weder die Regierung noch das Parlament eine Volksabstimmung ablehnen. Nur das Initiativkomitee kann die Initiative zurückziehen. Wie bei allen eidgenössischen Volksinitiativen ist für deren Annahme das doppelte Mehr von Volk und Ständen erforderlich.
31. Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-N), welche die Initiative als erste der beiden parlamentarischen Kommissionen vorgeprüft hat, ist wie der Bundesrat der Auffassung, dass die Unabhängigkeit der Richter wichtig ist, die Initiative aber – insbesondere mit der Einführung des Losverfahrens – mehr Probleme schafft als löst: Die Wahl durch die Volksvertreter stellt sicher, dass die Richter über die nötige Legitimität verfügen und ihre Entscheide akzeptiert werden. Zudem bietet das aktuelle System den Vorteil, eine ausgewogene Zusammensetzung des Bundesgerichts hinsichtlich Geschlecht, regionaler Herkunft und politischer Grundhaltung zu gewährleisten. Die Kommission ist überzeugt, dass die Unabhängigkeit der Justiz in der Schweiz sichergestellt ist und dass die Gerichtskommission (GK), die mit der Vorbereitung der Richterwahlen betraut ist, ihre Aufgabe korrekt erfüllt. Sie räumt allerdings ein, dass Verbesserungen immer möglich sind und die Mandatsabgaben, die alle Richter an ihre Partei entrichten, den Anschein erwecken können, diese seien von der Politik abhängig.
32. Mit sehr knapper Mehrheit (13 zu 12 Stimmen) hat sie deshalb einen Antrag auf einen indirekten Gegenvorschlag angenommen, der eine objektivere Auswahl der Richter (Vorselektion durch eine Fachkommission einzig auf der Grundlage der fachlichen und persönlichen Eignung) und eine Prüfung von Alternativen zu den Mandatsabgaben vorsieht sowie die systematische Wiederwahl abschafft und die Abberufung der Richter des Bundesgerichts ermöglicht.¹²
33. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-S), die sich damit befassen musste, ob der Initiative grundsätzlich ein indirekter Gegenvorschlag gegenübergestellt werden soll, ist insgesamt der Ansicht, dass sich das aktuelle

¹⁰ Der Wortlaut der Initiative wurde im Bundesblatt, BBl 2018, S. 2669, veröffentlicht: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2018/1045/de>.

¹¹ Siehe Botschaft des Bundesrates vom 19. August 2020 zur Volksinitiative «Bestimmung der Bundesrichterrinnen und Bundesrichter im Losverfahren (Justiz-Initiative)», veröffentlicht im Bundesblatt, BBl 2020, S. 6821: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2020/1807/de>.

¹² Siehe Medienmitteilung vom 6. November 2020, zweiter Untertitel: <https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-rk-n-2-2020-11-06.aspx>.

System bewährt hat und keiner grundlegenden Reform bedarf. Sie anerkennt aber, dass einige Fragen, die von der RK-N aufgeworfen wurden, prüfenswert sind. Sie hat deshalb mit 6 zu 6 Stimmen bei 1 Enthaltung und Stichtscheid ihres Präsidenten beschlossen, ihrer Schwesterkommission grünes Licht für weitere Arbeiten zu geben, sodass diese die für absolut notwendig erachteten Verbesserungen vorschlagen kann.¹³

34. Gestützt auf konkrete Vorschläge für einen Vorentwurf zu einem Gesetz¹⁴ hat die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-N) an ihrer Sitzung vom 14. Januar 2021 schliesslich mit 13 zu 11 Stimmen bei 1 Enthaltung beschlossen, auf die Ausarbeitung eines indirekten Gegenvorschlags zu verzichten. Die Kommissionsmehrheit ist der Ansicht, dass die vorgebrachten Ideen kaum eine Verbesserung gegenüber dem aktuellen und allgemein gut funktionierenden System bringen.¹⁵ Der Nationalrat vertrat dieselbe Auffassung und hat beschlossen, keinen Gegenvorschlag auszuarbeiten. Das Geschäft geht nun an den Ständerat.

Empfehlung vi.

35. *Die GRECO hatte Massnahmen empfohlen, um die Qualität und Objektivität der Rekrutierung der Richter an den eidgenössischen Gerichten zu steigern und stärker zu gewichten.*
36. Die GRECO erinnert daran, dass sie diese Empfehlung im Konformitätsbericht als nicht umgesetzt eingestuft hatte, da die Gerichtskommission des Parlaments entschieden hatte, ihr nicht Folge zu geben.
37. Gemäss den Schweizer Behörden war die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-N) im Rahmen der Beratung der Justiz-Initiative (siehe Ziff. 28–34 oben) der Ansicht, dass die Richter der eidgenössischen Gerichte in Zukunft gemäss einem objektiveren Verfahren ausgewählt und gewählt werden sollten, indem eine Vorselektion durchgeführt wird, auch wenn die Richter weiterhin auf Antrag der Gerichtskommission von der Vereinigten Bundesversammlung gewählt würden. Der Antrag der Gerichtskommission müsste sich auf eine Vorselektion durch eine Fachkommission stützen, die einzig auf Grundlage der fachlichen (einschliesslich sprachlichen) und persönlichen Eignung der Kandidaten entscheidet (allenfalls in einem zweistufigen Verfahren).¹⁶ Die RK-N hat schliesslich aber darauf verzichtet, einen entsprechenden Vorentwurf zu einem Gesetz auszuarbeiten (siehe Ziff. 34 oben).
38. Die Gerichtskommission führte im Übrigen seit Beginn der Legislatur (am 2. Dezember 2019) im Hinblick auf eine noch höhere Qualität und Objektivität verschiedene Diskussionen zum Auswahlverfahren für die Kandidaturen. Die Kommission beschloss, ihre Beratungen im ersten Quartal 2021 fortzusetzen, wobei sie sich insbesondere auf die Erfahrungen bei der Rekrutierung des Bundesanwalts stützen will, bei dem sie erstmals eine doppelte Anhörung durchführte und ein externes Unternehmen einsetzte (ganztägiges Assessment für die nach der ersten Anhörung ausgewählten Kandidaten). Die Kommission will so festlegen, ob und wie ein vertieftes zweistufiges Verfahren auf Richterstellen angewendet werden kann. Im Interesse der Transparenz wurde die Website der Gerichtskommission ausserdem um

¹³ Siehe Medienmitteilung vom 3. Dezember 2020:

<https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-rk-s-2020-12-03.aspx>.

¹⁴ <https://www.parlament.ch/centers/documents/de/20-480-bericht-bj-umsetzung-2021-02-04-d.pdf>

¹⁵ Siehe Medienmitteilung vom 15. Januar 2021: <https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-rk-n-2021-01-15.aspx>.

¹⁶ Siehe Medienmitteilung vom 6. November 2020, zweiter Untertitel: <https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-rk-n-2-2020-11-06.aspx>.

eine Darstellung der Zusammensetzung und der Aufgaben der für die Vorauswahl der Dossiers zuständigen Subkommission ergänzt.

39. Die GRECO begrüsst das Zustandekommen der Justiz-Initiative sowie die laufenden Überlegungen im eidgenössischen Parlament und in der Gerichtskommission im Zusammenhang mit der Initiative. Sie begrüsst die Tatsache, dass die so eingeleiteten Arbeiten letztendlich zu einer grösseren Objektivität bei der Rekrutierung von Richtern an den eidgenössischen Gerichten führen können, und ermutigt die betreffenden Organe, diese Arbeiten im Sinne der Empfehlung fortzusetzen. Die Arbeiten befinden sich jedoch noch in einer sehr frühen Phase und es bestehen weiterhin zahlreiche Unwägbarkeiten, insbesondere in Bezug auf einen allfälligen indirekten Gegenvorschlag. Es ist folglich noch zu früh, auf eine teilweise Umsetzung der Empfehlung zu schliessen.
40. Die GRECO kommt zum Schluss, dass die Empfehlung vi weiterhin nicht umgesetzt worden ist.

Empfehlung vii.

41. *Die GRECO hatte empfohlen, (i) die Praxis aufzugeben, wonach Richter der eidgenössischen Gerichte einen fixen oder prozentualen Anteil ihres Gehalts den politischen Parteien abgeben; (ii) dafür zu sorgen, dass die Bundesversammlung die Nichtwiederwahl von Richtern der eidgenössischen Gerichte nicht mit den von diesen gefällten Entscheiden begründet; (iii) die Änderung oder Aufhebung des Wiederwahlverfahrens für diese Richter durch die Bundesversammlung zu prüfen.*
42. Die GRECO erinnert daran, dass sie diese Empfehlung im Konformitätsbericht als teilweise umgesetzt eingestuft hatte. Bezüglich des ersten Teils der Empfehlung hatte es die GRECO begrüsst, dass die Regierung in ihrer Botschaft anerkannte, dass sich bei der Mandatsabgabe auf Richtergehältern an die politischen Parteien verschiedene Fragen bezüglich der richterlichen Unabhängigkeit und deren Wahrnehmung durch die Bevölkerung stellten. Sie hatte deshalb den Entscheid der Regierung bedauert, dem Parlament kein Verbot dieser Praxis vorzuschlagen mit dem Argument, es sei politisch nicht mehrheitsfähig. Sie hatte die Schweizer Behörden aufgerufen, ihre Haltung zu überdenken. Dieser Teil der Empfehlung war folglich als nicht umgesetzt eingestuft worden. Der zweite Teil der Empfehlung war als teilweise umgesetzt eingestuft worden, da sich die Befürchtungen hinsichtlich der Nichtwiederwahl von Richtern aus Gründen in Verbindung mit ihren Entscheiden in den zwei Gesamterneuerungswahlen der Richter für die eidgenössischen Gerichte nicht bestätigt hatten. Die GRECO hatte die beiden Erneuerungswahlen jedoch als nicht repräsentativ genug beurteilt und wollte diesen Punkt weiterverfolgen. Der dritte Teil der Empfehlung war als in zufriedenstellender Weise umgesetzt erachtet worden, da die Frage auf höchster politischer Ebene – Regierung und Parlament – Gegenstand einer sachgerechten und dokumentierten Prüfung gewesen war. Die GRECO hatte jedoch bedauert, dass sich die Regierung und das Parlament entschieden hatten, den Status quo beizubehalten.
43. In Bezug auf den ersten Teil der Empfehlung geben die Schweizer Behörden bekannt, dass die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-N) anerkennt, dass die finanziellen Beiträge der Richter zugunsten ihrer Partei den Eindruck einer Abhängigkeit von der Politik erwecken können. Auch ein allfälliger indirekter Gegenvorschlag zur Justiz-Initiative wäre darauf ausgerichtet, Lösungen zum Ersatz der Beiträge an die Parteien zu prüfen (siehe Ziff. 28–34 oben). Ausserdem verfolgt die parlamentarische Initiative 20.468 das Ziel, die richterliche Unabhängigkeit durch das Verbot von Mandatssteuern und Parteispenden zu stärken.¹⁷

¹⁷ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20200468>

44. Betreffend den zweiten Teil der Empfehlung erinnern die Schweizer Behörden daran, dass im Evaluationsbericht (Ziffer 101) zwar gewisse Befürchtungen hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den Richtern und der Politik geäussert worden waren, die Stabilität des Systems, das Konkordanzprinzip und die Proporzwahl des Parlaments jedoch wichtige und wirksame Sicherungsmechanismen darstellten. Zudem seien die Richter der eidgenössischen Gerichte bis anhin immer gesamthaft wiedergewählt worden. Im ersten Konformitätsbericht war darauf hingewiesen worden, dass dies auch in den zwei darauffolgenden Erneuerungswahlen der Fall gewesen war.
45. Seither hat eine weitere Gesamterneuerungswahl stattgefunden. Im September 2020 hat die Vereinigte Bundesversammlung auf Empfehlung der Gerichtskommission sämtliche Richter des Bundesgerichts wiedergewählt,¹⁸ darunter auch einen Richter, dessen Wiederwahl von den Mitgliedern seiner Partei in Frage gestellt worden war, weil er in Urteilen eine Meinung vertreten hatte, die nicht der seiner Partei entsprach. Die komfortable Wiederwahl dieses Richters (177 von 239 Stimmen, bei einem absoluten Mehr von 120 Stimmen) war ein starkes Zeichen für die Unabhängigkeit der Justiz, die am Rednerpult von der Mehrheit der Fraktionen verteidigt wurde.
46. In Bezug auf den ersten Teil der Empfehlung begrüsst die GRECO die laufenden Überlegungen zur Justiz-Initiative sowie die parlamentarische Initiative 20.468. Es ist jedoch noch zu früh, um zu sagen, ob diese Arbeiten Früchte tragen werden. Dieser Teil der Empfehlung ist somit nach wie vor nicht umgesetzt.
47. In Bezug auf den zweiten Teil der Empfehlung nimmt die GRECO die Gesamterneuerung der Richter der eidgenössischen Gerichte seit dem letzten Bericht zur Kenntnis, insbesondere die Wiederwahl eines Richters, der trotz gegenteiliger Vorgaben einiger Mitglieder seiner Partei wiedergewählt wurde. GRECO ist der Ansicht, dass diese Tatsachen und die dreimalige Gesamterneuerung der Richter seit der Verabschiedung des Evaluationsberichts ihre in diesem Bericht geäusserten Befürchtungen zerstreuen lassen, selbst wenn sie bedauert, dass die Fortsetzung der Laufbahn der Richter weiterhin von der Wahl durch die Bundesversammlung abhängt. Dieser Teil der Empfehlung kann folglich als in zufriedenstellender Weise bearbeitet erachtet werden.
48. Die GRECO kommt zum Schluss, dass die Empfehlung vii weiterhin teilweise umgesetzt worden ist.

Empfehlung viii.

49. *Die GRECO hatte empfohlen, (i) Standesregeln für die Richter der eidgenössischen Gerichte zu entwickeln und mit erläuternden Kommentaren und/oder konkreten Beispielen zu ergänzen, die insbesondere Interessenkonflikte und andere Fragen der Integrität (Geschenke, Einladungen, Beziehungen zu Dritten usw.) abdecken, und diese Regeln öffentlich bekanntzumachen; sowie (ii) zusätzliche Umsetzungsmassnahmen zu treffen, wie namentlich eine vertrauliche Beratung und eine praktische Ausbildung für die Richter der eidgenössischen Gerichte anzubieten.*
50. Die GRECO erinnert daran, dass sie diese Empfehlung im Konformitätsbericht als nicht umgesetzt eingestuft hatte. Genauer gesagt arbeitete das Bundesgericht (BGer) daran, ein Dokument zu den Verhaltensregeln für die Richter des BGer bei der Ausübung ihres Amtes, zur Gewährleistung ihrer Unabhängigkeit sowie zum Verhalten in der Öffentlichkeit abzuschliessen, das dem ersten Teil der Empfehlung entsprechen zu können schien. Die GRECO hatte jedoch nicht Einsicht in den Entwurf erhalten können. Das Bundesverwaltungsgericht hatte keine neue Massnahme zur

¹⁸ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20200204>

Erfüllung der Empfehlung vorweisen können. Das Bundesstrafgericht dachte weiterhin darüber nach, sich eine Ethikcharta zu geben. Das Bundespatentgericht verwies lediglich auf Richtlinien zur Unabhängigkeit, die bereits bei der Verabschiedung des Evaluationsberichts bestanden, sowie auf Ausbildungsaktivitäten, die auf die Unabhängigkeit beschränkt waren. Die GRECO hatte es daher aufgefordert, die Ethik in einem allgemeineren Rahmen zu behandeln.

51. Die Schweizer Behörden geben in Bezug auf das Bundesgericht (BGer) an, dass die im Konformitätsbericht erwähnten Arbeiten zur Verabschiedung eines Dokuments mit dem Titel «Gepflogenheiten der Richter und Richterinnen am Bundesgericht» durch das Plenum des Bundesgerichts (Sitzungen vom 12. November 2018 und 13. Juni 2019) geführt haben. Das Dokument ist in den drei Amtssprachen (Deutsch, Französisch und Italienisch) auf der Website des Bundesgericht veröffentlicht worden.¹⁹
52. Die von den Richtern des BGer und für diese verabschiedeten «Gepflogenheiten» betreffen die Ausübung ihres Amtes, die Gewährleistung ihrer Unabhängigkeit sowie ihr Verhalten in der Öffentlichkeit. Darin ist im Übrigen ausdrücklich festgehalten, dass sich die Mitglieder des Bundesgerichts in regelmässigen Abständen im Rahmen des Plenums den Fragen amtsangemessenen Verhaltens, der Bewährung der Gepflogenheiten und ihrer allfälligen Fortentwicklung widmen. Angesichts des Status des Bundesgerichts als oberstes Gericht, der grossen Gerichtserfahrung seiner Mitglieder und des beschränkten und klar bestimmten Kreises der Richter, für die die Gepflogenheiten gelten, ist deren regelmässige Diskussion im Plenum geeignet und angemessen dafür, ihre Umsetzung sicherzustellen und ihre konkrete Bedeutung im Alltag aufzuzeigen. Darüber hinaus ist die Sensibilisierung der neuen ordentlichen und nebenamtlichen Richter gewährleistet, da sie ab dem Antritt ihres Amtes über die Regeln informiert und zu deren Einhaltung angehalten werden.
53. In Bezug auf das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) erinnern die Schweizer Behörden daran, dass das BVGer bereits über eine Ethikcharta verfügte, die im Evaluationsbericht als substantiell bezeichnet worden war. Zur Verdeutlichung des Verhaltenskodex und dessen konkreter Bedeutung im Alltag absolvieren die neu berufenen Richter während ihrer Einführungsschulung ein Modul über die Verhaltensregeln. Bei dieser Gelegenheit werden die ethischen Regeln und Verhaltensvorschriften in Workshops mit erfahreneren Richtern besprochen. Ferner werden regelmässig Workshops zum Thema (Berufs-)Ethik durchgeführt. So hätte das Kolloquium sämtlicher Richter im Jahr 2020 dem Thema «Ethik – Envie d'une charte – une charte en vie» gewidmet werden sollen. Aufgrund der Coronavirus-Pandemie musste das Kolloquium jedoch auf Juni 2021 verschoben werden. Bei dieser Gelegenheit werden sich die Richter intensiv mit der Umsetzung der Charta und den damit verbundenen Spannungen und Herausforderungen befassen.
54. Ferner wird das Thema Verhalten (in Bezug auf die Führung) seit 2018 intensiv behandelt, sei dies auf Stufe der Leitung des Gerichts oder zwischen den Richtern und mit den Gerichtsschreibern. So war das Kolloquium sämtlicher Richter 2018 diesem Thema gewidmet und an der Tagung der Gerichtsschreiber 2019 wurde ebenfalls dieses Thema behandelt. Die aus diesen Veranstaltungen gewonnenen Erkenntnisse werden regelmässig in den systematischen (und bisweilen auch extern begleiteten) Austausch zwischen den Richtern und den Gerichtsschreibern aufgenommen.

¹⁹ https://www.bger.ch/files/live/sites/bger/files/pdf/Publikationen/Gepflogenheiten_d_f_i_2019-11-12_version_internet.pdf

55. Schliesslich ist zu erwähnen, dass das Gericht aus Gründen der Transparenz die Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämter der Richter des BVGer nun im Internet veröffentlicht.
56. In Bezug auf das Bundesstrafgericht (BStGer) sind die im Konformitätsbericht erwähnten Überlegungen konkretisiert worden. Denn das BStGer hat sich einen «Verhaltenskodex» zuhanden der Richter gegeben, der in den drei Amtssprachen verfügbar ist. Der Kodex wurde zuerst von drei Richtern auf Deutsch verfasst und danach am 25. August 2020 vom Gesamtgericht besprochen und verabschiedet. Die italienische und die französische Fassung wurden vom Gesamtgericht am 19. November 2020 genehmigt. Das Dokument wurde auf der Website des Gerichts²⁰ in den drei Amtssprachen publiziert.
57. Angesichts der beschränkten Grösse des Gerichts (20 ordentliche und 13 nebenamtliche Richter) konnte durch die Diskussion des Kodex im Gesamtgericht sichergestellt werden, dass jeder Richter für die verschiedenen Aspekte des Kodex sensibilisiert wird und dessen konkrete Bedeutung für den Alltag versteht. Die Schweizer Behörden erinnern des Weiteren daran, dass im BStGer eine fest eingerichtete Ombudsstelle besteht.
58. In Bezug auf das Bundespatentgericht (BPatGer) erinnern die Schweizer Behörden daran, dass im BPatGer bereits Richtlinien zur Unabhängigkeit bestehen, in denen die Frage der Interessenkonflikte behandelt wird. Im Evaluationsbericht war im Übrigen bereits festgehalten worden, dass die Problematik der Interessenkonflikte im BPatGer am akutesten ist, weil das Gericht aus zahlreichen nebenamtlichen Richtern besteht. Das BPatGer wollte 2020 die Verabschiedung einer Ethikcharta besprechen, die über diese Richtlinien hinausgeht. Leider war es aufgrund der Coronavirus-Pandemie nicht möglich, zu diesem Zweck das Gesamtgericht einzuberufen.
59. Die Schweizer Behörden ergänzen allgemein, dass ein grosser Teil der Sensibilisierungs- und Schulungsarbeit ad hoc erfolgt, da jedes Gericht über seinen eigenen Kodex verfügt und aufgrund der sehr beschränkten Grösse jedes Gerichts selbst informelle Massnahmen Wirkung zeigen.
60. Die GRECO nimmt die mitgeteilten Informationen zur Kenntnis. In Bezug auf das BGer begrüsst sie die Verabschiedung und Veröffentlichung der «Gepflogenheiten der Richter und Richterinnen am Bundesgericht» im Internet. Das Dokument sowie die regelmässigen Diskussionen unter den Richtern über die Bewährung der Gepflogenheiten und ihre allfällige Fortentwicklung sind eine angemessene Antwort auf die beiden Punkte der Empfehlung, auch wenn die «Gepflogenheiten» mit mehr Erläuterungen bzw. Fallbeispielen ergänzt werden könnten. Die GRECO ermuntert das BGer, solche Ergänzungen an den regelmässigen Diskussionen unter den Richtern vorzusehen. Zum jetzigen Zeitpunkt kann die Empfehlung jedoch als vom BGer vollständig umgesetzt betrachtet werden.
61. In Bezug auf das BVGer weist die GRECO darauf hin, dass sie die Ethikcharta des BVGer im Evaluationsbericht zwar als substantiell bezeichnet, jedoch auch gefordert hatte, dass sie weiterentwickelt und durch erläuternde Kommentare und/oder konkrete Beispiele ergänzt werden sollte. Es wurden keine entsprechenden Massnahmen genannt. Der erste Teil der Empfehlung ist deshalb vom BVGer nach wie vor nicht umgesetzt worden. Die GRECO begrüsst hingegen die durchgeführten oder geplanten Sensibilisierungs- und Schulungsaktivitäten sowie die Veröffentlichung der Aktivitäten und der öffentlichen Ämter der Richter des BVGer im Internet. Die Veröffentlichung ist zwar nicht Gegenstand der Empfehlung, sie ist aber

²⁰ <https://www.bstger.ch/de/il-tribunale/codice-comportamento.html>

als gutes Beispiel hervorzuheben. Der zweite Teil der Empfehlung ist deshalb vom BVGer umgesetzt worden.

62. Die GRECO begrüsst ebenfalls die Verabschiedung und Veröffentlichung des «Verhaltenskodex» durch das BStGer. Der erste Teil der Empfehlung kann somit als vom BStGer umgesetzt eingestuft werden. Der zweite Teil der Empfehlung gilt aufgrund der Diskussionen, die zur Verabschiedung des Kodex geführt haben, des im Kodex vorgesehenen regelmässigen Austauschs über eine allfällige Aktualisierung sowie der fest eingerichteten Ombudsstelle, die namentlich berufsethische Fragen behandelt, als umgesetzt. Wie beim BGer ruft die GRECO die Richter des BStGer auf, vorzusehen, den Kodex bei ihren regelmässigen Diskussionen mit Beispielen und Erläuterungen zu erweitern.
63. In Bezug auf das BPatGer schliesslich nimmt die GRECO zur Kenntnis, dass die 2020 geplante Diskussion zur Verabschiedung einer umfassenderen Ethikcharta wegen der Coronavirus-Pandemie nicht stattgefunden hat. Die Empfehlung ist folglich von diesem Gericht nach wie vor nicht umgesetzt worden.
64. Die GRECO kommt zum Schluss, dass die Empfehlung viii teilweise umgesetzt worden ist.

Empfehlung ix.

65. *Die GRECO hatte empfohlen (i) die Einführung eines Disziplinarsystems, mit dem allfällige Verstösse von Richtern der eidgenössischen Gerichte gegen ihre beruflichen Pflichten mit anderen Sanktionen als der Amtsenthebung geahndet werden können; (ii) Massnahmen zu treffen, damit verlässliche und hinreichend detaillierte Informationen und Daten über Disziplinarverfahren gegen Richter aufbewahrt werden, was auch die Veröffentlichung dieser Rechtsprechung unter Wahrung der Anonymität der Betroffenen mit einschliessen kann.*
66. Die GRECO erinnert daran, dass sie diese Empfehlung im Konformitätsbericht als nicht umgesetzt eingestuft hatte, da keine Massnahme getroffen worden war, um sie umzusetzen.
67. Die Schweizer Behörden erinnern daran, dass bereits ein System zur Amtsenthebung eidgenössischer Richter erster Instanz bzw. zur Nichtwiederwahl der Richter des Bundesgerichts besteht, mit dem schwere Verstösse gegen Amtspflichten sanktioniert werden können. Die Empfehlung der GRECO zielt somit auf die Einführung formeller Sanktionen für weniger schwere Verstösse.
68. Die Behörden weisen überdies darauf hin, dass die parlamentarische Oberaufsicht über die Justiz, die insbesondere von den Geschäftsprüfungskommissionen wahrgenommen wird, die Möglichkeit bietet, die Entwicklungen im Bereich der Verstösse gegen Standesregeln zu beobachten.
69. Ferner werden im Rahmen der Justiz-Initiative (siehe Ziff. 28–34 oben) ebenfalls Überlegungen zur Amtsenthebung der Richter des Bundesgerichts vor dem Termin für ihre Wiederwahl angestellt.
70. Die GRECO nimmt zur Kenntnis, dass mit Ausnahme der laufenden Überlegungen im Rahmen der Justiz-Initiative – die wie oben bereits dargelegt noch viel zu wenig weit fortgeschritten sind, um selbst auf eine teilweise Umsetzung der Empfehlung zu schliessen – keine neue konkrete Massnahme zur Situation gemäss dem Evaluationsbericht genannt wird.

71. Die GRECO kommt zum Schluss, dass die Empfehlung ix weiterhin nicht umgesetzt worden ist.

III. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Angesichts der Schlussfolgerungen im Konformitätsbericht über die Schweiz im Zuge der Vierten Evaluationsrunde und vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen kommt die GRECO zum Schluss, dass die Schweiz lediglich fünf der zwölf Empfehlungen des Evaluationsberichts der Vierten Evaluationsrunde in zufriedenstellender Weise umgesetzt oder bearbeitet hat. Von den anderen Empfehlungen sind bisher fünf teilweise und zwei nicht umgesetzt worden.

72. Genauer gesagt sind die Empfehlungen i, x und xii in zufriedenstellender Weise umgesetzt worden, die Empfehlungen iii und xi sind in zufriedenstellender Weise bearbeitet worden, die Empfehlungen ii, iv, v, vii und viii sind teilweise umgesetzt worden und die Empfehlungen vi und ix sind nach wie vor nicht umgesetzt worden.
73. In Bezug auf die *Parlamentarier* begrüsst die GRECO die Verabschiedung des Dokuments mit dem Titel «Leitfaden für die Ratsmitglieder zur Annahme von Vorteilen, zu Transparenz- und Offenlegungspflichten und zum Umgang mit Informationen» durch die Büros der beiden Kammern des Bundesparlaments sowie die Möglichkeit, bei Verstössen gegen die Meldepflichten durch die Parlamentarier Disziplinar massnahmen zu ergreifen. Die GRECO ruft das Parlament jedoch auf, sich in Sachen Sensibilisierung, Beratung und Kontrolle der Einhaltung der Pflichten durch die Parlamentarier proaktiver zu zeigen. Sie fordert auch, quantitative Daten zu den finanziellen Interessen und den Verbindlichkeiten der Parlamentarier einzuführen.
74. In Bezug auf die *Richter* begrüsst die GRECO das Zustandekommen der Justiz-Initiative sowie die laufenden Überlegungen im eidgenössischen Parlament und in der Gerichtskommission im Zusammenhang mit der Initiative. Diese Arbeiten befinden sich jedoch noch in einem frühen Stadium und die GRECO ruft dazu auf, sie fortzusetzen mit dem Ziel, die Objektivität bei der Rekrutierung von Richtern an den eidgenössischen Gerichten zu steigern, die Praxis, wonach die Richter dieser Gerichte einen Teil ihres Gehalts an ihre Partei überweisen, aufzugeben und ein für sie geltendes Disziplinarregime einzuführen. Die GRECO begrüsst ausserdem die Entwicklung von Standesregeln und Aktivitäten zur Sensibilisierung dafür in den eidgenössischen Gerichten, auch wenn zum Teil noch weitere Anstrengungen erforderlich sind. Schliesslich erinnert die GRECO daran, dass alle Empfehlungen zu den *Staatsanwälten* bereits im Zeitpunkt des vorhergehenden Berichts umgesetzt worden sind.
75. Da sieben der zwölf Empfehlungen nach wie vor nicht vollständig umgesetzt worden sind, lädt die GRECO den Chef der Schweizer Delegation nach Massgabe des revidierten Artikels 31 Absatz 9 der GRECO-Satzungen ein, ihr bis am 31. März 2022 ergänzende Informationen zur Umsetzung der Empfehlungen ii, iv, v, vi, vii, viii und ix zu unterbreiten.
76. Die GRECO fordert die Schweizer Behörden auf, möglichst rasch die Veröffentlichung dieses Berichts zu genehmigen, ihn in die anderen Amtssprachen übersetzen zu lassen und die Übersetzungen zu veröffentlichen.